

# Polizeipräsidium Bochum



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum

## gegen Empfangsbekanntnis

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstr. 11

35447 Reiskirchen

### **Versammlungsrecht**

Kundgebung am 25. bis 26.08.2012 in Bochum  
Ihre schriftliche Anmeldung vom 02.08.2012  
Telefonate mit Frau Potthoff vom 13.08.2012

16. August 2012

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

ZA 12 - 57.02.01 - 108/2012

bei Antwort bitte angeben

Frau Potthoff

Telefon 0234-909-2121

Fax 0234-909-2128

barbara.potthoff

@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

hiermit bestätige ich gem. § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der aktuell gültigen Fassung die Anmeldung der folgenden Veranstaltung:

**Thema:** Für Herrschaftsfreiheit - gegen Hierarchie und Ausgrenzung überall!

**Verantwortlicher Leiter:** Jörg Bergstedt

**Veranstaltungsbeginn:** 25.08.2012, ca. 11.00 Uhr

**Veranstaltungsende:** 26.08.2012, ca. 18.00 Uhr

**Erwartete Teilnehmerzahl:** 10 bis 40 Personen

**Angemeldete Hilfsmittel:** Lautsprecher, Infotische, Pavillon, Plakate, szenische Musik- und Theaterdarbietungen

**Ort der Kundgebung:** Schotterparkplatz rechtsseitig des Hauses Wallbaumweg 133

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann die Veranstaltung wie oben aufgeführt durchgeführt werden.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden jedoch folgende **beschränkende Verfügung** (Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG), denen Folge zu leisten ist, erteilt:

Dienstgebäude:

Uhlandstr. 31, 44791 Bochum

Telefon 0234-909-0

Telefax 0234-909-1111

poststelle.bochum@polizei.nrw.de

www.polizei-bochum.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn U 35 bis Haltestelle Bergbaumuseum, Fußweg ca. 7 min., Buslinien 336 und 353 bis Haltestelle Kunstmuseum, Fußweg ca. 5 min.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 801 7

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN:

DE27300500000004008017

BIC: WELADED



16. August 2012

Seite 2 von 9

**Auflage 1:**

Der ursprünglich durch Sie angemeldete Kundgebungsort bezog sich auf die Freifläche zwischen dem Kulturbahnhof Langendreer und der dortigen Bushaltestelle.

In den o.g. Telefonaten mit Frau Potthoff wurden Sie bereits auf die Problematik der Örtlichkeit hingewiesen.

Der von Ihnen angemeldete Platz kann nicht genutzt werden, da es sich zu einem Teil um ein Privatgrundstück handelt, welcher der Anlieferung und Entfluchtung bei Veranstaltungen im Kulturbahnhof Langendreer handelt. Der andere Teil der Fläche wird als Verkehrsfläche für die Bushaltestelle der BOGESTRA benötigt und stellt zudem die Rettungszufahrt zur Veranstaltungshalle dar, sodass dieser ebenfalls nicht genutzt werden kann.

Alternativ wurden Ihnen, aufgrund der vorgenannten Gründe, die gegenüber der Bushaltestelle auf der anderen Straßenseite liegende Schotterfläche rechtsseitig des Hauses Wallbaumweg 133 als auch die Schotterfläche linksseitig des Hauses Wallbaumweg 131 als Kundgebungsorte in unmittelbarer Nähe angeboten

Sie lehnten die Ihnen angebotenen Flächen ab, erklärten sich aber bereit, sofern möglich, auf die direkt vor der Veranstaltungshalle liegenden Parkboxen auszuweichen.

Bei den vorgenannten Parkflächen handelt es sich, wie Ihnen in einem weiteren Telefonat am gleichen Tag mitgeteilt wurde, um ausgewiesene und entsprechend gewidmete Behindertenparkplätze; eine zweckfremde Nutzung dieser, vor allem vor dem Hintergrund einer zeitgleich im Bahnhof Langendreer stattfindenden Veranstaltung, ist nicht möglich. Ihnen wurden daher seitens Frau Potthoff erneut die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Schotterflächen angeboten.

Sie lehnten dies erneut ab und erklärten zudem, dass Sie nunmehr Ihre Kundgebung auf der Straße abhalten wollen.

Aufgrund Ihres Beharrens auf Durchführung der Kundgebung auf der Straße Wallbaumweg in unmittelbarer Höhe des Bahnhofes Langendreer, weise ich Ihnen als Versammlungsort verbindlich die Schotterfläche rechtsseitig des Hauses Wallbaumweg 133 zu.

**Begründung:**

Im vorliegenden Fall entsteht ein Konflikt zwischen Ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und dem Grundrecht der die Straße nutzenden Verkehrsteilnehmer auf Bewegungsfreiheit in Form einer ungestörten Teilnahme am Straßenverkehr.

Der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist Bestandteil der Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.



16. August 2012

Seite 3 von 9

Als zuständige Behörde obliegt es mir, im Sinne praktischer Konkordanz für einen möglichst schonenden Ausgleich der hier widerstreitenden Interessen zu sorgen. Hierbei stelle ich die Zahl der durch eine Versammlung beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer der Zahl der Demonstranten gegenüber.

Da es sich bei dem Wallbaumweg um eine Ortsdurchfahrtsstraße handelt, dürfte bereits die Anzahl der beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer innerhalb einer Stunde die Anzahl der von Ihnen angemeldeten Versammlungsteilnehmer überschreiten, sodass dies hochgerechnet auf 31 Stunden eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung zu Lasten der Verkehrsteilnehmer darstellen würde.

Zudem ist die Ihnen zugewiesene Fläche sowohl in Hör- als auch Sichtweite der ursprünglich angemeldeten Fläche, sodass Passanten, welche Interesse an den von Ihnen vertretenen Themen haben, durchaus auf Sie aufmerksam werden und an Ihrer Kundgebung teilnehmen können.

Der Zweck Ihrer Versammlung wird somit weder erheblich eingeschränkt noch unmöglich gemacht.

### **Auflage 2:**

Sie – als verantwortlicher Leiter – haben während der gesamten Dauer der Veranstaltung ständig anwesend und für den Polizeiführer vor Ort ansprechbar zu sein.

### **Begründung:**

Nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter haben. Derselbe trägt insbesondere die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung. Zusätzlich ist aufgrund der der Polizei obliegenden und mit den besagten Pflichten des Versammlungsleiters in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufgabe, die Versammlung, ihre Teilnehmer und Unbeteiligte zu schützen, die permanente Kommunikation zwischen der Polizei und dem Versammlungsleiter daher zwingend sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise plötzlich auftretender Veränderungen.

Die persönliche Anwesenheit des verantwortlichen Leiters ist erforderlich, um Organisationsfragen zu klären und ggf. dafür zu sorgen, dass zeitgerecht Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Es ist Aufgabe des verantwortlichen Leiters, für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Dieser Verantwortung kann er nur gerecht werden, wenn er alle Teilnehmer/-innen stets erreichen kann. Erst wenn



seine Einwirkungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, ist die Polizei befugt, einzelne Maßnahmen zu ergreifen.

**Auflage 3:**

Sie haben vor Beginn der Veranstaltung den Teilnehmern den vorgesehenen Ablauf sowie die Auflagen in sachlicher Form bekannt zu geben. Sie haben auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG) hinzuweisen. Vor Beginn der Versammlung haben Sie die Teilnehmer/-innen auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinzuweisen und den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.

**Begründung:**

Der Versammlungsleiter trägt insbesondere die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung. Angesichts der darauf resultierenden Garantenstellung hat der Versammlungsleiter vor allem aus Gründen des ordnungsgemäßen Verlaufs der Versammlung die Teilnehmer/-innen vorab über alle wesentlichen Umstände zu informieren. Die Pflichten des Versammlungsleiters ergeben sich unmittelbar aus §§ 8, 18 Abs. 1 bzw. 19 Abs. 1 Satz 1 VersG, wonach der Versammlungsleiter für Ordnung zu sorgen hat. Sie sollen vor allem sicherstellen, dass die eingesetzten Ordner und alle Teilnehmer/-innen der Versammlung rechtzeitig über verfügte Auflagen und getroffene Anordnungen Kenntnis erlangen.

Die Bekanntgabe des Beginns und der Beendigung der Versammlung durch den Versammlungsleiter gewährleistet, dass die Versammlungsteilnehmer/-innen die Möglichkeit erhalten zu erkennen, dass das Versammlungsgesetz Anwendung bzw. keine Anwendung mehr findet. Ferner knüpfen sich an den Beginn und das Ende der Versammlung Rechtsfolgen, welche sich aus dem Versammlungsgesetz ergeben (z.B. Beginn und Ende der Verantwortlichkeit des Leiters).

**Auflage 4:**

Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu 40 Personen ist der Einsatz eines Ordners erforderlich. Sollte die Teilnehmerzahl 40 Personen überschreiten, ist ein weiterer Ordner einzusetzen.

Dabei gilt folgendes: Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Der Ordner ist ausschließlich durch eine weiße Armbinde, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen darf, kenntlich zu machen und muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Der Ordner ist anzuweisen, gegen Störungen im Versammlungsverlauf in angemessener Weise einzuschreiten und hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass verfügte Auflagen eingehalten werden. Eine



ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und dem Ordner ist sicherzustellen.

**Begründung:**

Diese Auflage ergibt sich aus den §§ 8, 9, 18 und 19 VersG und soll eine ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung gewährleisten.

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (vgl. §§ 18 Abs. 2, 19 i.V.m. §§ 8 und 9 VersG). Hierzu kann er sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen. Eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern kann gem. § 15 Abs. 1 VersG durch beschränkende Verfügung begründet werden. Die Anzahl der Ordner kann erhöht oder begrenzt werden.

Die Anzahl der Ordner ist erforderlich, um versammlungsrechtliche Bestimmungen und die erlassenen beschränkenden Verfügungen durchsetzen zu können.

Aufgrund der bedeutenden Funktion eines Ordners ist neben den im Versammlungsgesetz genannten Anforderungen zu fordern, dass diese sich gegenüber der Polizei ausweisen können, um den Einsatz ungeeigneter Ordner zu vermeiden. Zur Zuverlässigkeitsüberprüfung bedarf es der Feststellung der Personalien. Vorstrafen, insbesondere aus Anlass der Begehung von Rohheits- und Eigentumsdelikten, begründen sachliche Zweifel an der Qualifikation. Durch die Identifizierungsmöglichkeiten ist auch sichergestellt, dass tatsächlich eine ausreichende Anzahl von Ordnern zur Verfügung steht. Die Personalisierung der Verantwortung ist darüber hinaus ein adäquates Mittel, um die Einhaltung von Sicherheitsauflagen sicherzustellen, und greift nur geringfügig in das Versammlungsrecht ein.

**Auflage 5:**

Der verantwortliche Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Reden sowie Presse- und Druckerzeugnisse keinen beleidigenden und sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben und nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) enthalten.

**Begründung:**

Der verantwortliche Leiter hat für einen normgerechten Ablauf der Versammlung Rechnung zu tragen. Das gilt auch für gesetzeskonforme Redebeiträge / Presseerzeugnisse.

**Auflage 6:**

Die Benutzung des als Hilfsmittel vorgesehenen Lautsprechers lasse ich nur zu, falls die tatsächliche Teilnehmerzahl mindestens 20 Personen umfasst.



16. August 2012

Bzgl. der erlaubten Lautstärke ist Nr. 10 der rechtlichen Hinweise zu beachten. Seite 6 von 9

**Begründung:**

Nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte), auf öffentlichen Verkehrsflächen untersagt, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Eine Belästigung Dritter könnte vorliegend bei den Besuchern der Veranstaltung im Kulturbahnhof Langendreer, welche möglicherweise kein Interesse an Ihrer Veranstaltung haben, aber auch bei den Bewohnern der unmittelbar anliegenden Wohnhäuser entstehen.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, sofern die Benutzung für die Durchführung der Veranstaltung, d.h. zum Erreichen der Teilnehmer/-innen, wesensnotwendig ist. Diese Voraussetzung vermag ich im Falle der von Ihnen angemeldeten Veranstaltung nur zu bejahen, falls an dieser Veranstaltung mindestens 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Zahl von bis zu 20 Personen, die an einer Versammlung teilnehmen oder in der Absicht stehenbleiben, um der akustischen Botschaft der Versammlung zuzuhören, kann davon ausgegangen werden, dass alle Teilnehmer und in der Umgebung befindliche Personen auch bei schwacher Stimme und einer Vorbelastung durch Lärm mit bloßer Stimme erreicht werden können.

Ein darüber hinausgehender Anspruch, auch sonstigen Personen, insbesondere solchen, die Ihre Meinung nicht teilen oder an dieser nicht interessiert sind, Ihr Demonstrationsanliegen durch gezielte Lautsprecherdurchsagen vermitteln zu können, besteht nicht.

**Auflage 7:**

Sie haben, sofern die tatsächliche Dauer Ihrer Versammlung fünf Stunden überschreitet, für die Bereitstellung von zwei Toiletten (eine Damentoilette, eine Herrentoilette) zu sorgen.

**Begründung:**

Die in der unmittelbaren Umgebung befindlichen S-Bahnhöfe verfügen über keine öffentlichen Toiletten; die Öffnungszeiten der „Kneipe im Bahnhof“ direkt am Kulturbahnhof Langendreer beschränken sich auf den Zeitraum von 18.00 bis 3.00 Uhr.

Es besteht somit keine durchgängige Möglichkeit für die Versammlungsteilnehmer, ihre Notdurft zu verrichten, sodass die Bereitstellung von Toiletten notwendig ist.



16. August 2012

Seite 7 von 9

Toiletten haben als Infrastruktur einer Versammlung eine funktionale Bedeutung, vor allem da sich die von Ihnen angemeldete Versammlung über einen Zeitraum von 31 Stunden erstreckt, sodass die grundsätzlich benötigte Sondernutzungserlaubnis durch die Versammlung abgedeckt wird.

Bzgl. einer Verrichtung der Notdurft auf öffentlichen Flächen weise ich auf die Nr. 11 der unten aufgeführten rechtlichen Hinweise hin.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Veranstaltung gebe ich noch die nachfolgenden rechtlichen **Hinweise**:

1. Der verantwortliche Leiter hat gemäß § 8 des Versammlungsgesetzes ständig bei der Versammlung anwesend zu sein.
2. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters der Versammlung oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen (§ 10 i.V.m. § 18 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
3. Diese Anmeldebestätigung ist durch den Verantwortlichen bei der Veranstaltung mitzuführen.
4. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die/der örtliche Polizeiführer Auflagen erteilen.
5. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden. Bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung des Trägers vorzuweisen.
6. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Eingänge zu Geschäfts- und Wohnhäusern sind für deren Kundschaft bzw. deren Bewohner freizuhalten. Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.



7. Einzelentscheidungen zu den Punkten 5 und 6 trifft die/der örtliche Polizeiführer/-in.
8. Auf jedem Druckwerk (Flugblätter, Informationsmaterial) müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers, genannt sein (§ 8 Abs. 1 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespressegesetz NRW). Nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1 Landespressegesetz NRW handelt ordnungswidrig, wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – einer Vorschrift des § 8 über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen.
9. Bei der Benutzung eines Lautsprechers dürfen
  - in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr ein Schallimmissionswert (Momentanpegel) von 90 dB (A),
  - in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr ein Schallimmissionswert (Momentanpegel) von 85 dB (A) und
  - in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ein Schallimmissionswert von 65 dB(A)in einer Entfernung von 3,50 m vom Lautsprecher als Maximalwerte für Geräuschspitzen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung des Schallimmissionswertes stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 LImSchG dar.
10. Wenn durch die von Ihnen angemeldete Versammlung bzw. deren Teilnehmer Wege und Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt Bochum die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NRW, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz).
11. Eine Verunreinigung in Form der Verrichtung der Notdurft ist gem. § 4 Abs. 1 der Bochumer Sicherheitsverordnung (BOSVO) auf allen öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 BOSVO verboten. Bei Zuwiderhandlung können die Stadt Bochum und die Polizei die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BOSVO mit einer Geldbuße





in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Beschränkungen dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Veranstaltung betroffenen Verkehrsteilnehmer/-innen geboten.

Würde die Veranstaltung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dann dazu führen, dass die von der Veranstaltung betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte des Veranstalters in ihren Rechten in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit nicht mehr gedeckt.

Die Erhebung einer Klage hätte die aufschiebende Wirkung zur Folge. Da wegen des nahe heran stehenden Termins der Veranstaltung eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht herbeigeführt werden kann, würde die aufschiebende Wirkung einer Klage den Sinn der Auflagen zunichte machen und die genannten Gefahren verwirklichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 2, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Bochum, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag, der an keine Frist gebunden ist, ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

**Polizeipräsidium  
Bochum**



Im Auftrag  
  
(König)

16. August 2012  
Seite 10 von 9